

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Änderung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20.02.2021

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) im Wege der Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet folgende Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.02.2021 an:

I. Nr. 1 (Kontaktbeschränkungen) wird wie folgt ergänzt:

„Abweichend zu den Regelungen von Nr. 1, Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung gilt in den Gebieten der Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld, dass abweichend zu § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung bei Bestattungen und standesamtlichen Eheschließungen eine Gesamtzahl von **10** teilnehmenden Personen nicht überschritten werden darf.

II. Folgende Regelungen werden neu eingefügt:

5. Spiel- und Bolzplätze

In den Gebieten der Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld sind Spiel- und Bolzplätze geschlossen zu halten.

6. Ausgangsbeschränkung

In den Gebieten der Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld ist das Verlassen der Wohnung oder Unterkunft in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages ohne triftigen Grund untersagt.

Triftige Gründe sind insbesondere:

- (1) die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, Verletzung oder bei Niederkunft,
- (2) die notwendige Pflege und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,

- (3) die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- (4) die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
- (5) der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- (6) dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,
- (7) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen,
- (8) die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,
- (9) die notwendige Versorgung von Tieren sowie veterinärmedizinischer Notfälle,
- (10) die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest,
- (11) die Durchfahrt durch Thüringen im überregionalen öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen,
- (12) die Teilnahme an besonderen religiösen Zusammenkünften anlässlich hoher Feiertage,
- (13) der Schutz vor Gewalterfahrung sowie
- (14) weitere wichtige und unabweisbare Gründe.

III. Die bisherige Nr. 5 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten) wird die Nummer 7.

IV. Inkrafttreten der Änderungen

Diese Änderung der Allgemeinverfügung vom 20.02.2021 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 IV Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung kann beim Büro des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mühlhausen, den 27.02.2021

Harald Zanker
Landrat